



Elektronische Rechnungen und Vorsteuerabzug



ING. MAG. ERNST PATKA

Geschäftsführer der
Steuer und Service Steuerberatungs GmbH
e-mail: ernst.patka@steuer-service.at

Normalerweise setzt eine Rechnung, die den Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen soll, das Vorliegen eines Schriftstückes (Urkunde) voraus.

Seit 2003 ist in Österreich auf Grund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes (§ 11 UStG) jedoch auch eine elektronische Rechnung (zB. durch e-Mail) möglich.

Der Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen steht allerdings nur nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu.

► Die Voraussetzungen

Zustimmung zur elektronischen Rechnung durch den Rechnungsempfänger

Gewährleistung der Echtheit der Rechnungsherkunft (Authentizität)

Gewährleistung der Unversehrtheit des Rechnungsinhalts (Integrität)

ad. : Zustimmung zur elektronischen Rechnung durch den Rechnungsempfänger

Die Form der Zustimmung ist den Parteien überlassen.

Bei Widerspruch durch den Leistungsempfänger ist keine elektronische Rechnung möglich.

ad. und. : Gewährleistung der Echtheit der Rechnungsherkunft (Authentizität) und der Unversehrtheit des Rechnungsinhalts (Integrität)

Die Echtheit der Herkunft der Rechnung und die Unversehrtheit des Rechnungsinhalts sind gewährleistet, wenn die Rechnung mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen ist.

Diese fortgeschrittene elektronische Signatur muss auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsanbieters beruhen. Eine Liste der Zertifizierungsanbieter ist auf der Homepa-

ge der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu finden:
www.signatur.rtr.at

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts sind für **sieben Jahre** zu gewährleisten.

► Elektronischer Datenaustausch (ED)

Die Übermittlung von Rechnungen mittels EDI-Systemen war schon bisher erlaubt, sofern zusätzlich mindestens einmal im Monat eine zusammenfassende Papierrechnung verschickt wurde.

Diese zusammenfassende Rechnung kann nun auch auf elektronischem Weg übermittelt werden, wenn sie mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen ist.

► Praxistipps

Rechnungen an Kunden, welche nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, wie z.B. an Privatpersonen oder an nichtunternehmerische Körperschaften, müssen nicht die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen, sondern können durchaus mit gewöhnlichem e-Mail versendet werden.

Auf Grund der Kosten für die Zertifizierung der fortgeschrittenen Signatur dürfte sich die Einführung eines elektronischen Rechnungssystems im Durchschnitt erst bei circa 6.000 Rechnungen pro Jahr auszahlen.

► Ausblick

Wegen einiger, im Moment noch nicht eindeutig geklärter Punkte ist für die nächste Zeit mit weiteren Klarstellungen durch die Finanzverwaltung zu rechnen.

Wir werden Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN BILANZBUCHHALTER

BILANZBUCHHALTER

Zeitschrift für die geprüften Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter in der Wirtschaft Österreichs